

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Januar 2026

Einkommensteuer	2
. Kein Werbungskostenabzug für vom Ehegatten gezahlte Wohnung	2
. Zur ortsüblichen Vermietungszeit für eine Ferienwohnung	3
. Abzug ersparter Mietaufwendungen als außergewöhnliche Belastungen	3
Lohnsteuer	5
. Regeln für schwankenden Verdienst im Minijob	5
Umsatzsteuer	5
. Zweites Schreiben zu elektronischen Rechnungen	5
. Zum Vorsteuerabzug beim Übergang zur Regelbesteuerung	7
Betriebsprüfung	8
. Betriebsprüfer dürfen E-Mails mit steuerlichem Bezug anfordern	8
Gewerblicher Rechtsschutz	10
. Irreführung – Werbung mit Preisrabatten nur auf UVP nicht ausreichend	10
Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	10
. Zahlt die Unfallversicherung? – Erwerbsminderung nach Erkrankung am Fatigue-Syndrom	10
. Sturz über Hundeleine des „Forderungsmanagers“ – Arbeitsunfall?	11

Einkommensteuer . Kein Werbungskostenabzug für vom Ehegatten gezahlte Wohnung

Liegt eine steuerlich anzuerkennende doppelte Haushaltsführung vor, sind die Unterkunftskosten für die Wohnung am Beschäftigungsort bis zu € 1.000,00 pro Monat als Werbungskosten abzugsfähig. Doch aufgepasst: Das setzt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 09. September 2025 voraus, dass der Steuerpflichtige auch dazu verpflichtet ist, die Kosten zu tragen.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Streitfall erzielte die Ehefrau Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Am Beschäftigungsort nutzte sie zusammen mit ihrer Tochter eine Wohnung im Zuge einer dem Grunde nach anzuerkennenden doppelten Haushaltsführung. Die Wohnung hatte der Ehemann angemietet, der auch die Miete einschließlich der Nebenkosten von seinem Konto überwies.

Die Mietaufwendungen machte die Ehefrau als Werbungskosten geltend – jedoch zu Unrecht, wie nun der Bundesfinanzhof entschieden hat.

Der Bundesfinanzhof führte u. a. aus, dass nur solche Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar sind, die die persönliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen mindern. Von diesem Grundsatz gilt auch für Ehegatten keine Ausnahme. Denn auch hier gilt, dass der Aufwand eines Dritten ohne eigene Kostenbeteiligung nicht zum eigenen Werbungskostenabzug berechtigt.

Danach kann ein Steuerpflichtiger die Aufwendungen seines Ehegatten grundsätzlich nicht als „Drittaufwand“ abziehen.

Aufwendungen können als eigene Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, wenn ein Dritter dem Steuerpflichtigen einen Geldbetrag zuwenden will und zur Abkürzung des Zahlungswegs Verbindlichkeiten des Steuerpflichtigen begleicht, die diesem aus aufwandsverursachenden Vorgängen entstanden sind. Diese Konstellation lag aber im Streitfall nicht vor. Denn der Ehemann hat seiner Ehefrau mit der Begleichung der Miete nichts zugewandt, sondern diese als Mieter der Wohnung und somit als Schuldner der Miete auf eigene Rechnung geleistet.

Tipp: Hätte die Ehefrau die Wohnung angemietet, der Ehemann jedoch die Miete bezahlt, wäre es zu einem abgekürzten Zahlungsweg gekommen.

Eine Zahlung von einem gemeinsamen Konto der Eheleute hätte nichts geändert. Denn auch solche Zahlungen gelten unabhängig davon, aus wessen Mitteln das Guthaben auf dem Konto stammt, jeweils für Rechnung desjenigen geleistet, der den Betrag schuldet, sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden.

Die Zahlungen konnten der Ehefrau auch nicht im Wege des abgekürzten Vertragswegs zugerechnet werden. In diesen Fällen schließt der Dritte im eigenen Namen für den Steuerpflichtigen einen Vertrag und leistet auch die Zahlungen. Eine Zurechnung von Aufwendungen setzt hier voraus, dass die wegen des Vertrags zu erbringenden Leistungen eindeutig der Erwerbssphäre des Steuerpflichtigen zuzuordnen sind. Bei Dauerschuldverhältnissen, wie insbesondere bei Verträgen auf Nutzungsüberlassung, führt eine Abkürzung des Vertragswegs nicht zu abziehbaren Aufwendungen des Steuerpflichtigen.

Einkommensteuer . Zur ortsüblichen Vermietungszeit für eine Ferienwohnung

Verluste aus der Vermietung einer Ferienwohnung sind nur anzuerkennen, wenn eine Einkünfteerzielungsabsicht besteht. Zu dem Kriterium der „ortsüblichen Vermietungszeit“ liefert eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 12. August 2025 neue Erkenntnisse.

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit ist grundsätzlich und typisierend von der Absicht des Steuerpflichtigen auszugehen, einen Einnahmeüberschuss zu erwirtschaften. Dies gilt bei ausschließlich an Feriengäste vermietete und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltene Ferienwohnungen, wenn das Vermieten die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen – abgesehen von Vermietungshindernissen – nicht erheblich (das heißt um mindestens 25 %) unterschreitet.

Wird die ortsübliche Vermietungszeit erheblich unterschritten, liegt keine auf Dauer ausgerichtete Vermietungstätigkeit vor. Die Einkünfteerzielungsabsicht muss dann durch eine Prognoserechnung überprüft werden.

Um den Einfluss temporärer Faktoren gering zu halten und ein einheitliches Bild zu erlangen, ist auf die durchschnittliche Auslastung der Ferienwohnung über einen längeren Zeitraum abzustellen – und dies ist ein zusammenhängender Zeitraum von drei bis fünf Jahren.

Tipp: Der Zeitraum, für den die durchschnittliche Auslastung zu ermitteln ist, kann entweder mit dem streitigen Zeitraum starten, ihn umfassen oder mit ihm enden. Insoweit obliegt die Darlegungslast dem Steuerpflichtigen, den Zeitraum zu benennen sowie die Werte darzustellen und nachzuweisen.

Einkommensteuer . Abzug ersparter Mietaufwendungen als außergewöhnliche Belastungen

Ersparte Mietaufwendungen, die beim Gesellschafter zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) führen, können insoweit als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, als sie behinderungsbedingten Mehraufwand darstellen. So lautet ein interessantes Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. Juni 2025.

Hintergrund

Bei einer vGA handelt es sich – vereinfacht – um Vermögensvorteile, die dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung gewährt werden. Eine vGA darf den Gewinn der Gesellschaft nicht mindern.

Nach § 33 EStG sind außergewöhnliche Belastungen Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehen und die höher sind als die Aufwendungen der Mehrheit der Steuerpflichtigen mit vergleichbarem Einkommen, Vermögen und Familienstand.

Diese Aufwendungen können die Einkommensteuer mindern, wenn sie die zumutbare Belastung übersteigen. Diese hängt vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und von der Anzahl der Kinder ab.

Im Streitfall ging es (vereinfacht) um einen zu 94 % an einer GmbH beteiligten Steuerpflichtigen, zu dessen Haushalt ein schwerstbehindertes Kind gehörte. Die GmbH war Eigentümerin eines Grundstücks, auf dem sich zwei freistehende Gebäude befanden.

Zunächst wurde ein Gebäude an den Steuerpflichtigen zu Wohnzwecken vermietet. Die GmbH ließ dann auf eigene Kosten einen Verbindungsbau zwischen den beiden Häusern errichten und nahm zahlreiche, auf die Behinderung des Kindes abgestellte Umbauten vor. Nachfolgend wurden beide Gebäude von dem Steuerpflichtigen und seiner Familie genutzt.

Die GmbH erhöhte wegen der Umbaukosten und der erweiterten Nutzungsmöglichkeiten die Miete, jedoch nicht in dem Maße, in dem ein fremder Dritter die Miete erhöht hätte, so dass sich insoweit eine vGA ergab.

In der Revision musste der Bundesfinanzhof nun u. a. Folgendes entscheiden: Ist eine vGA wegen der unentgeltlichen Überlassung eines behindertengerecht umgebauten Hauses zugleich als außergewöhnliche Belastung beim Mehrheitsgesellschafter zu berücksichtigen, soweit diese einen behinderungsbedingten Mehrbedarf abdeckt?

Abzug der vGA als außergewöhnliche Belastungen

Im Fall einer vGA in Form von ersparten Aufwendungen (im Streitfall: ersparte Miete) ist die vGA so zu behandeln wie eine offene Ausschüttung und ein hinzutretender Leistungsaustausch, wie er unter Dritten durchgeführt worden wäre. Diese ersparten Aufwendungen sind beim Gesellschafter grundsätzlich als (fiktive) Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar.

Der Bundesfinanzhof stellte nun heraus, dass für außergewöhnliche Belastungen nichts anderes gelten kann als für Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben. Das heißt: eine vGA kann zu Aufwendungen nach § 33 EStG führen.

Mehraufwendungen infolge des behinderungsgerechten Umbaus

Auch Mehraufwendungen für einen behindertengerechten Um- oder Neubau eines Hauses oder einer Wohnung können als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein. Sie sind nicht durch den Behinderten-Pauschbetrag abgegolten.

Mehraufwendungen für die behindertengerechte Gestaltung des Wohnumfelds erwachsen in der Regel auch zwangsläufig. Denn eine Behinderung des Steuerpflichtigen oder eines Angehörigen begründet eine tatsächliche Zwangslage, die eine behindertengerechte Gestaltung des Wohnumfelds unausweichlich macht.

Dagegen sind Aufwendungen nicht zwangsläufig, die – wie die Größe des Grundstücks und die konkrete Gestaltung des Hauses – auf dem Geschmack, den Lebensgewohnheiten, den für den Bau zur Verfügung stehenden Mitteln und anderen selbstbestimmten Vorentscheidungen beruhen. Das gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige oder ein in seinem Haushalt lebender Angehöriger infolge einer Krankheit oder eines Unfalls in seiner bisherigen Wohnung bzw. in seinem bisherigen Haus nicht wohnen bleiben kann.

Tipp: Oftmals wird der angemessene Betrag der behinderungsbedingten Mehraufwendungen zu schätzen sein. Hierbei muss dann berücksichtigt werden, dass regelmäßig nicht nur ein bestimmter Mehraufwand als angemessen angesehen werden kann. Vielmehr wird sich der Bereich des Angemessenen auf eine gewisse Bandbreite von Beträgen erstrecken. Hier machte der Bundesfinanzhof nun deutlich, dass nur diejenigen Beträge, die den oberen Rand dieser Bandbreite übersteigen, als nicht mehr angemessen einzustufen sind.

Lohnsteuer . Regeln für schwankenden Verdienst im Minijob

Wenn das Einkommen bei einem Minijob nicht immer gleich hoch ist, spricht man von einem schwankenden Verdienst. Solche Schwankungen sind grundsätzlich möglich – solange Regeln eingehalten werden. Hierüber hat die Minijob-Zentrale in ihrer Mitteilung vom 05. November 2025 informiert.

Der monatliche Verdienst darf im Durchschnitt € 556,00 (ab 2026: € 603,00) nicht überschreiten. Entscheidend ist nicht jeder einzelne Monat, sondern der Durchschnitt über ein ganzes Jahr. Das heißt: auch wenn in einzelnen Monaten mehr verdient wird, liegt ein Minijob vor – solange die Jahresverdienstgrenze (2025: € 6.672,00 (12 Monate x € 556,00); ab 2026: € 7.236,00 (12 Monate x € 603,00)) eingehalten wird.

Arbeitgeber müssen den regelmäßigen Verdienst vorausschauend schätzen. Dabei sind regelmäßig wiederkehrende und vertraglich zugesicherte Einmalzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld) bei der Prognose zu berücksichtigen.

Nicht alle Schwankungen im Verdienst sind vorhersehbar. Beispielsweise kann es durch eine Krankheitsvertretung vorkommen, dass der Verdienst die jährliche Verdienstgrenze überschreitet. Dies ist unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

- Das Überschreiten muss unvorhersehbar sein.
- Es kommt nur gelegentlich vor (maximal zwei Mal in 12 Monaten).
- Der Verdienst darf nicht mehr als das Doppelte der monatlichen Verdienstgrenze betragen.

Beispiel

Ein Verkäufer hat seit dem 01. April 2025 einen Minijob. Er verdient regelmäßig im Monat € 510,00. Durch eine einmalige Krankheitsvertretung beträgt sein Verdienst im September 2025 € 1.100,00.

Es besteht weiterhin ein Minijob. Der Verdienst überschreitet zwar die Jahresverdienstgrenze, jedoch liegt ein unvorhersehbares und einmaliges Überschreiten mit einem monatlichen Verdienst bis € 1.112,00 vor.

Umsatzsteuer . Zweites BMF-Schreiben zu elektronischen Rechnungen

Seit 2025 ist (begleitet von Übergangsvorschriften) bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) zu verwenden. Ein erstes Schreiben des Bundesfinanzministeriums zu dem Thema datiert vom 15. Oktober 2024. Ein Jahr später wurde nun ein zweites Schreiben veröffentlicht.

Übergangsregelungen

Nach § 14 Abs. 1 S. 3 UStG ist eine E-Rechnung eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Für die Ausstellung von E-Rechnungen sind nach den Vorgaben des § 27 UStG Übergangsregeln nutzbar: Der allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht ab 2027). Drei Jahre gelten für Unternehmer mit einem Gesamtumsatz von bis zu € 800.000,00 im Jahr 2026.

Beim Empfang einer E-Rechnung gilt keine Übergangsregelung, er ist somit seit dem 01. Januar 2025 durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten. Für den Empfang reicht die Bereitstellung eines E-Mail-Postfachs aus.

Fehlerarten

In dem neuen Schreiben geht das Bundesfinanzministerium insbesondere auf mögliche Fehler ein und unterscheidet drei Arten von Fehlern.

Formatfehler

Formatfehler liegen vor, wenn die Rechnungsdatei nicht den zulässigen Syntaxen bzw. deren technischen Vorgaben entspricht oder in den Fällen des § 14 Abs. 1 S. 6 Nr. 2 UStG keine richtige und vollständige Extraktion zulässt.

Eine Datei, die wegen Formatfehlern die Anforderungen an das strukturierte elektronische Format einer E-Rechnung nicht erfüllt, stellt eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format dar.

Geschäftsregelfehler

Sogenannte Geschäftsregelfehler liegen vor, wenn die Rechnungsdatei gegen die für dieses E-Rechnungsformat gültigen Geschäftsregeln verstößt. Geschäftsregeln sind technische Vorschriften zur Überprüfung der logischen Abhängigkeiten der in einer E-Rechnung enthaltenen Informationen.

Geschäftsregelfehler können sich beispielsweise dadurch ergeben, dass die in einer Rechnung enthaltenen Informationen unvollständig sind (z. B. keine Angabe im Pflichtfeld „BT-10 Buyer reference“ in einer XRechnung).

Betrifft der Geschäftsregelfehler nicht die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben der §§ 14 Abs. 4 und 14a UStG (z. B. vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers sowie das Ausstellungsdatum), sondern andere Inhalte, ist dies umsatzsteuerlich unbeachtlich.

Inhaltsfehler

Inhaltsfehler liegen vor, wenn gegen die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben der §§ 14 Abs. 4 und 14a UStG verstoßen wird. In diesen Fällen liegt eine nicht ordnungsgemäße Rechnung vor.

Validierung

Das Bundesfinanzministerium führt aus, dass etwaige Fehler mit einer geeigneten Validierungsanwendung überprüft werden können. Eine Validierung der E-Rechnung ersetzt aber nicht die dem Empfänger obliegende Pflicht zur Überprüfung der Rechnung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, sondern unterstützt ihn hierbei.

Ein Unternehmer kann sich bei Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns auf das technische Ergebnis einer Validierung (hinsichtlich des Formats und der Geschäftsregeln) durch eine geeignete Validierungsanwendung verlassen. Zum Nachweis sollte der Validierungsbericht aufbewahrt werden.

Aufbewahrung

Nach § 14b Abs. 1 UStG gilt umsatzsteuerlich, dass ein Unternehmer ein Doppel jeder ein- und ausgehenden Rechnung acht Jahre aufzubewahren hat. Dabei muss die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleistet sein.

Bei einer E-Rechnung ist zumindest deren strukturierter Teil so aufzubewahren, dass er unversehrt in seiner ursprünglichen Form vorliegt. Für umsatzsteuerliche Zwecke gilt, dass alleine wegen einer Speicherung und Archivierung von E-Rechnungen außerhalb eines GoBD-konformen Datenverarbeitungssystems kein Verstoß gegen § 14b Abs. 1 UStG und die Unversehrtheit des Inhalts vorliegt.

Umsatzsteuer . Zum Vorsteuerabzug beim Übergang zur Regelbesteuerung

Durch die neue Kleinunternehmerregelung in § 19 UStG kann es seit 2025 dazu kommen, dass ein Unternehmen im laufenden Jahr zur Regelbesteuerung wechseln muss. Zuvor konnte dies immer nur zu Beginn eines Jahres erfolgen. Dadurch kommt es auch zu Besonderheiten auf der Vorsteuerseite. Hierzu hat das Bundesfinanzministerium im Schreiben vom 10. November 2025 Stellung bezogen.

Hintergrund

Ein von einem im Inland ansässigen Unternehmer bewirkter steuerbarer Umsatz ist umsatzsteuerfrei, wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr € 25.000,00 nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr € 100.000,00 nicht überschreitet.

Kleinunternehmer müssen die Umsätze unterjährig überwachen. Denn wird die € 100.000,00-Grenze überschritten, tritt für diesen Umsatz und alle weiteren Umsätze die Steuerpflicht ein.

Vorsteuerabzug

Gehen Kleinunternehmer zur Regelbesteuerung über, stellt sich die Frage nach dem Vorsteuerabzug. Klar ist: ab dem Zeitpunkt der Regelbesteuerung sind sie grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Doch was gilt für Rechnungen, die in der Zeit der Kleinunternehmerregelung eingegangen sind? Hier vertritt das Bundesfinanzministerium folgende Ansicht: Hat ein Unternehmer, der von der Kleinunternehmerregelung zur allgemeinen Besteuerung übergeht, bereits vor dem Übergang Leistungen bezogen, die er erst nach dem Übergang zur Ausführung von dann zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen zu verwenden beabsichtigt, ist der Vorsteuerabzug dennoch für Zeiträume vor dem Übergang zur Regelbesteuerung nach § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 oder 3 UStG ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Übergang – z. B. wegen des Überschreitens der Grenzen – bereits wahrscheinlich, aber noch nicht tatsächlich erfolgt ist.

Vorsteuerberichtigung

Der tatsächliche Übergang von der Kleinunternehmerregelung zur Regelbesteuerung stellt dann eine Änderung der Verhältnisse iSd. § 15a UStG dar, weil die Umsätze ab diesem Zeitpunkt nicht mehr steuerfrei, sondern steuerpflichtig sind. Das heißt, dass für die entsprechenden Vorsteuerbeträge unter den Voraussetzungen des § 15a UStG und unter Beachtung der Bagatellgrenzen des § 44 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) eine Vorsteuerberichtigung durchzuführen ist.

Dadurch können Unternehmer rückwirkend in den Genuss des Vorsteuerabzugs gelangen. Gleiches gilt aber auch umgekehrt für den Wechsel von der Regelbesteuerung zur Kleinunternehmerregelung. Hier kann es zu einer Vorsteuerrückforderung durch das Finanzamt kommen.

Eine Vorsteuerberichtigung wird aber infolge der Bagatellgrenzen oft ausscheiden. Denn in § 44 UStDV ist hier geregelt, dass eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs entfällt, wenn die auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts entfallende Vorsteuer € 1.000,00 nicht übersteigt.

Praktische Folgen wird die durch den Wechsel der Besteuerungssystematik eintretende Vorsteuerberichtigung vor allem für hochpreisige Wirtschaftsgüter haben, die sich mehrfach zur Ausführung von Umsätzen verwenden lassen. Ein typisches Beispiel ist der Pkw.

Betriebsprüfung . Betriebsprüfer dürfen E-Mails mit steuerlichem Bezug anfordern

Die Finanzverwaltung ist bei einer Betriebsprüfung grundsätzlich berechtigt, vom Steuerpflichtigen sämtliche E-Mails mit steuerlichem Bezug anzufordern. So lautet eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 30. April 2025.

Aufbewahrungspflicht

§ 147 Abs. 1 AO bestimmt, welche Unterlagen aufzubewahren und dem Betriebsprüfer auf Anforderung vorzulegen sind. Dazu gehören vor allem die Buchungsbelege und die Jahresabschlüsse nebst Jahresabschlussunterlagen. Aber auch die empfangenen und abgesandten Handels- und Geschäftsbriefe sind aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen.

Dabei ist zu beachten, dass der Betriebsprüfer auch

- Einsicht in die gespeicherten Daten nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen nutzen darf sowie
- verlangen kann, dass die Daten nach seinen Vorgaben maschinell ausgewertet zur Verfügung gestellt werden oder nach seinen Vorgaben in einem maschinell auswertbaren Format an ihn übertragen werden.

Sollten dabei Kosten entstehen, müssen diese die Steuerpflichtigen tragen.

Auch E-Mails sind aufzubewahren

Dass zu den Handels- und Geschäftsbriefen auch E-Mails zählen, hat der Bundesfinanzhof bereits vor einigen Jahren entschieden. Hintergrund dafür ist, dass die gesamte (den betrieblichen Bereich betreffende) Korrespondenz aufzubewahren ist, soweit sie sich auf die Vorbereitung, Durchführung oder Rückgängigmachung eines Handelsgeschäfts bezieht.

Auf die Form der Korrespondenz kommt es nicht an. Auch Fernschreiben, Telegramme und E-Mails sind aufbewahrungspflichtig. Das gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs jedenfalls insoweit, wie die E-Mail selbst – und nicht lediglich ihr Anhang – rechnungslegungsrelevante Informationen enthält. Sollten sich die Informationen nicht aus der E-Mail, sondern nur aus dem Anhang ergeben, dann ist zumindest der Anhang aufzubewahren.

Anforderung der E-Mail-Korrespondenz

Betriebsprüfer dürfen die Vorlage derjenigen E-Mails verlangen, die sich auf die Vorbereitung, den Abschluss und auch auf die Durchführung eines Handelsgeschäfts beziehen. Jedoch darf der Prüfer nicht den kompletten Mail-Verkehr anfordern. Er muss sich auf die rechnungslegungsrelevanten Informationen beschränken.

Die Anforderung eines Gesamtjournals, das einerseits erst noch erstellt werden müsste und andererseits auch Informationen zu E-Mails ohne steuerlichen Bezug enthält, ist damit unzulässig. Denn es gibt keine Rechtsgrundlage zur Vorlage jedweder E-Mail-Korrespondenz.

Fordert der Prüfer aber die komplette steuerlich relevante E-Mail-Korrespondenz an, die im Zusammenhang mit Eingangs- und Ausgangsrechnungen steht oder einen bestimmten steuerlich relevanten Sachverhalt betrifft, ist der Aufforderung zu folgen.

Tipp: Es ist oft problematisch, dass die Datenbestände im E-Mail-Verkehr regelmäßig nicht so strukturiert sind, dass sich genau die E-Mails herausfiltern lassen, auf die der Prüfer ein Anrecht hat. Es obliegt daher dem Steuerpflichtigen, aus den angeforderten Mails im Rahmen des Erstqualifikationsrechts solche E-Mails herauszufiltern und dem Prüfer nicht vorzulegen, die keine Steuerrelevanz haben.

Und was ist, wenn der Aufforderung des Betriebsprüfers nicht nachgekommen wird? Im Zweifel kann er die Besteuerungsgrundlagen dann insoweit schätzen. Er kann aber auch ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen einfordern. Wird dagegen verstoßen, wird der Prüfer ein Mitwirkungsverzögerungsgeld nach § 200a AO festsetzen.

Gewerblicher Rechtsschutz . Irreführung – Werbung mit Preisrabatten nur auf UVP nicht ausreichend

OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.12.2025, Az. I-20 U 43/25

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat Aldi Süd erneut untersagt, Preisnachlässe in Prospekten auf Basis der unverbindlichen Preisempfehlung (UVP) des Herstellers zu bewerben. Nach Ansicht des Gerichts muss sich eine prozentuale Ermäßigung auf den niedrigsten Verkaufspreis der vergangenen 30 Tage beziehen.

Auslöser war eine Werbung für einen Energy-Drink, der für € 0,99 angeboten wurde. Aldi Süd hatte dabei eine Ersparnis von 23 % gegenüber einer UVP von € 1,29 hervorgehoben. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg sah darin eine Irreführung und klagte erfolgreich.

Das Gericht stellte klar, dass der durchschnittliche Verbraucher eine solche Darstellung als echten Rabatt auf einen vorherigen Verkaufspreis verstehe. Nach § 11 Abs. 1 Preisangabenverordnung ist jedoch der niedrigste Preis der letzten 30 Tage maßgeblich. Der Hinweis auf eine UVP reiche nicht aus, so die Richter.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, die Revision wurde zugelassen. Hintergrund ist eine klare Vorgabe des Europäischen Gerichtshofs wonach Rabatte nicht auf künstlich erhöhte Preise oder UVPs gestützt werden dürfen.

Die Entscheidung setzt eine Reihe von Klagen von Verbraucherschutzen wegen irreführender Preisrabatte fort.

Bereits im März hatte die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg mit einer Klage wegen UVP-Vergleichen gegen den Discounter Lidl Erfolg. Weitere Verfahren zum gleichen Thema laufen derzeit noch gegen Amazon, Penny, Mediamarkt-Saturn und Otto.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht . Zahlt die Unfallversicherung? – Erwerbsminderung nach Erkrankung am Fatigue-Syndrom

LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.11.2025 - L 3 U 206/19

Das Fatigue-Syndrom ist ein Zustand krankhafter, tiefgreifender Erschöpfung, der sich durch extreme Müdigkeit, Kraftlosigkeit und Antriebslosigkeit äußert und sich durch Schlaf oder Ruhe nicht bessert, oft begleitend zu anderen chronischen Krankheiten wie Krebs, rheumatischen Leiden oder nach Infektionen.

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hatte darüber zu entscheiden, ob einer Erzieherin, die an einem Fatigue-Syndrom litt, ein Rentenanspruch gegen die gesetzliche Unfallversicherung zusteht.

Die Erzieherin, die an einer Grundschule beschäftigt ist, hatte sich auf der Arbeit mit einer Ringelröteln-Infektion infiziert. Durch diese Virusinfektion hatte sie anschließend ein chronisches Fatigue-Syndrom (CFS) entwickelt. Folge des CFS waren starke körperliche und geistige Erschöpfung, so dass eine volle Arbeitsfähigkeit aus ihrer Sicht nicht mehr gegeben war. Die Berufsgenossenschaft lehnte es aber ab, die Symptome auf die Ringelröteln zurückzuführen und die Frau zu entschädigen.

Die Klage vor dem Sozialgericht war bereits erfolgreich. Gegen das Urteil legte die Berufsgenossenschaft jedoch umgehend Berufung ein, so dass es in die nächste Instanz ging.

Aber auch das LSG entschied im Sinne der Klägerin und bestätigte Teile des Urteils des Sozialgerichts. Insbesondere stellten die Richter erneut fest, dass das CFS eine Folge der vorherigen Virusinfektion sei. Darüber hinaus verurteilte das LSG die Berufsgenossenschaft zur Zahlung einer Rente wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 %. In dieser Hinsicht wichen die Richter von der Vorinstanz ab, welche ursprünglich auf eine zeitlich gestaffelte Rente von 60 bis 80 % entschieden hatte.

Das Urteil ist nach diesseitiger Kenntnis nicht rechtskräftig. Der Senat hat die Revision auch nicht zugelassen. Die Parteien können aber beim Bundessozialgericht die Zulassung der Revision beantragen.

Das Urteil stellt zwar eine Einzelfallentscheidung dar, kann jedoch Präcedenzwirkung für weitere Verfahren haben, beispielsweise für die Anerkennung einer Covid-19-Erkrankung als Berufskrankheit. Denn auch nach Corona-Erkrankungen wird von einem sogenannten Fatigue-Syndrom berichtet.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht . Sturz über Hundeleine des „Forderungsmanagers“ – Arbeitsunfall?

SG Dortmund, Urteil vom 07.07.2025, Az. S 18 U 347/24

Das Sozialgericht Dortmund hat entschieden, dass der Sturz eines Geschäftsführers auf dem Weg ins Büro über die Hundeleine seines Hundes keinen Arbeitsunfall darstelle – ungeachtet der Tatsache, dass das Tier auf der Unternehmenswebsite als „Forderungsmanager“ präsentiert wurde.

Der Geschäftsführer eines Unternehmens, der seinen Hund regelmäßig mit ins Büro nahm, hatte auf die Anerkennung eines Arbeitsunfalls geklagt. Am Unfalltag öffnete er die Heckklappe seines Fahrzeugs, um den Hund herauszulassen und hielt dabei die Leine in der Hand. Beim Schließen der Heckklappe stolperte er mit dem Aktenkoffer in der Hand über die Hundeleine und stürzte. Die Folge des Sturzes waren einige Schürfwunden. Einen Arbeitsunfall wollte die Berufsgenossenschaft nicht anerkennen. Begründung für die Ablehnung: Zum Unfallzeitpunkt habe der Geschäftsführer eine eigenwirtschaftliche und damit nicht versicherte Tätigkeit ausgeübt.

Die Sache ging vor das Sozialgericht. Dort betonten die Richter, dass der Weg zur Arbeit grundsätzlich unter Versicherungsschutz des SGB VII stehe. Auch das Öffnen und Schließen der Heckklappe sei – jedenfalls, wenn es (auch) dem Entnehmen arbeitsrelevanter Gegenstände diene – als Teil des versicherten Weges anzusehen. Selbst wenn das Öffnen allein dem Herauslassen des Hundes gegolten habe, läge nur eine geringfügige Unterbrechung ohne erhebliche Zäsur vor, die den Versicherungsschutz für den Weg als solchen nicht entfallen lasse.

Jedoch nicht versichert sei aus Sicht des Gerichts das Mitführen des Hundes auf dem Arbeitsweg. Entscheidend sei hier nach dem Urteil des Gerichts die kleinste abgrenzbare Handlungssequenz. In dem Fall sei dies das Halten der Hundeleine. Dies stelle – neben dem versicherten Fortbewegen und dem Tragen der Arbeitstasche – eine eigenständige Handlung dar, die versicherungsrechtlich gesondert zu bewerten sei, so die Richter. Während wegetypische Gefahren wie herabfallende Gegenstände oder das plötzliche Anspringen durch einen fremden Hund dem versicherten Weg zuzurechnen wären, sei die Leine des eigenen Hundes dem persönlichen Lebensbereich zugeordnet.

Der Sachverhalt unterscheide sich in dieser Hinsicht maßgeblich von einem Unfall aufgrund eines defekten Fahrrads, eines abgebrochenen Absatzes am Schuh oder eines herabfallenden Dachziegels.

Das Gericht konnte auch keinen wesentlichen Bezug zwischen dem Mitführen des Hundes und der beruflichen Tätigkeit des Verletzten erkennen. Insoweit folgte das Gericht den Argumenten des Geschäftsführers nicht, wonach der Hund als Alarmanlage und Fitnesstrainer fungiere und für das Wohlbefinden der Mitarbeitenden wichtig sei. Zudem sei der Hund auf der Unternehmenswebsite mit Bild als Teil des „Förderungsmanagements“ aufgeführt.

Nach diesseitiger Kenntnis ist das Urteil nicht rechtskräftig, so dass das Landessozialgericht zu einer anderen Betrachtung kommen kann.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Michael E. Heil (Sprecher), Frank Hansen, Hajo Schmidt, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Jana Miller, Beate Theede

Aufsichtsrat: Prof. Dr. Volker Römermann, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de